

§ 2 VO-Sicherungsmaßnahmen

VO-Sicherungsmaßnahmen - Maßnahmen für die verschlussssichere Einrichtung im Rahmen des Alkoholsteuergesetzes

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Eine Herstellungsanlage ist verschlussssicher einzurichten durch
 1. Anlegen von einfachen Verschlüssen (Plomben) an lösbaren Verbindungen,
 2. Anbringen von Siegelmasse mit Siegelabdruck an markanten Teilen,
 3. Anlegen von einfach gesicherten Kappen über lösbaren Verbindungen oder einzelnen Teilen,
 4. Anlegen von eng anliegenden Stahlbändern an den Flanschen oder
 5. Raumsicherung.
2. (2) Bei Flanschenkränzen von Kolonnengeräten genügt die Sicherung einzelner lösbarer Verbindungen. Dichtungen dürfen nur so dimensioniert sein, daß die Funktion der Vorrichtung im betriebsnotwendigen Umfang gegeben ist.

In Kraft seit 19.12.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at